

**Zeitschrift:** Schweizerisches Forst-Journal  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 11 (1860)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Nachrichten aus dem Kanton Bern  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-673202>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Nachrichten aus dem Kanton Bern.

Es muß für uns Forstleute stets von Interesse sein, wenn wir zuweilen vernehmen, wie in dem einen Kanton die Förster Besoldungen verbessert, an anderen Orten heilsame Forstgesetze und Verordnungen über Wirthschaftseinrichtungen angestrebt und erlassen werden, und man dadurch im Allgemeinen der Wahrnehmung Raum geben darf, daß allenthalben diesem wichtigen Zweige eine Aufmerksamkeit gewidmet wird, welche nur Gutes fördern und uns Förster in unserem beschwerlichen Berufsleben ermuntern und zur anhaltenden Berufsthätigkeit auffordern muß. Obgleich diese Zeilen den höchsten Regierungsbeamten unseres Kantons wohl kaum zu Gesicht kommen, so möchte ich durch dieselben dennoch unsere allgemeine Theilnahme und Dank für die Förderung der Forstwissenschaft ausdrücken und damit zugleich den Wunsch aussprechen, daß diejenigen Bemerkungen, welche hier nachfolgen sollen, nicht als bloßer Tadel, sondern als im Interesse der Sache gelegen, betrachtet und aufgenommen werden möchten.

Im Kanton Bern, welcher mit angemessenen Besoldungen seiner Forstbeamten von jeher im besten Rufe gestanden, ist ein neues Besoldungsgesetz in erster Verathung des Großen Rathes angenommen worden, welches bestimmt, daß:

der Forstmeister des Kantons	mit	3500 Fr.	nebst	Reiseauslagen,
die Kreisoberförster	1. Klasse	„ 2800	„	„
„	2. „	„ 2500	„	„
„ Unterförster	1. „	„ 1500	„	„
„	2. „	„ 1300	„	„
„ Jura Gmbsförst.	1. „	„ 900	„	„
„	2. „	„ 800	„	„

besoldet werden sollen.

Das sind nun allerdings Gehalte, mit welchen eine bescheidene Försterfamilie auszukommen vermag, und wenn überdieß bei den alle 4 Jahre erfolgenden Erneuerungswahlen auf die Fähigkeit und das Verdienst der angestellten Forstbeamten hauptsächlich gesehen wird, und nicht auf die politische Farbe, — so

wären die Forstbeamten des Kantons Bern durch diese Besoldungs-Erhöhungen allerdings in eine Lage gesetzt, in welcher dieselben ihrer Pflicht und Berufsausübung ruhig obliegen und mit Vertrauen in die Zukunft sehen können. Manchen Förstern anderer Kantone mögen diese Besoldungen eine nicht zu beschreibende Empfindung hervorrufen, allein bedenken diese wohl, daß irgendwo der Anfang zu einer besseren finanziellen Stellung gemacht werden mußte, und daß das Beispiel, wenn dann auch die Leistungen der Forstbeamten in Harmonie mit der Aufbesserung des Gehaltes stehen wird, seine nachhaltigen Folgen auch für die übrigen Kantone haben muß, wenn es auch einige Zeit dazu erfordern wird. Was nun an dieser Angelegenheit auszustellen wäre, mag in Folgendem seine Begründung finden: Vorerst ist die Forstmeister-Stelle des Kantons Bern nur auf dem Papier und somit unexequirt; denn seit Marchands freiwilligem Rücktritt No. 1847 ist diese oberste Stelle unbesezt geblieben. Damit soll nicht gesagt sein, daß die forstlichen Angelegenheiten im Kanton Bern stille gestanden haben, vielmehr ist anzunehmen, daß die Pflichterfüllungen der Kreisoberförster der Art stattfinden werden, daß dem Ganzen kein merklich scheinbarer Abbruch verursacht worden ist, und daß das betreffende Direktorium der Finanzen, Abtheilung Domainen und Forsten, der Art besetzt ist, daß allerdings großen Theils ein forstliches Centralhaupt entbehrt werden konnte; allein ob dieses Entbehren eines obersten technischen Beamten so ganz zweckmäßig sei, bleibt dessenoweniger eine andere Frage. Der Direktor der Domainen und Forsten kann bei allem forstlichen Interesse, und bei aller nur zu fordernden Anstrengung nicht diejenigen technischen Kenntnisse besitzen, um die Wirthschafts-Verhältnisse des Ganzen gehörig zu prüfen, die Anlage der Holzschläge, Durchforstungen und Culturen zu inspiciren und überhaupt diejenige Kontrolle zu führen, welche die Kreisförster zu verificiren befähigt sind. Auch wenn der Direktor diese Kenntnisse besitzen sollte, so dürfte derselbe seiner übrigen wichtigen Regierungs-Geschäfte halber nicht dazu kommen, sich als Kantons-Forstmeister zu geriren. Es liegt demnach auf der Hand, daß die Kreisoberförster alle entweder Forstmeister in ihren Bezirken seien, d. h.

als selbstständig angesehen werden müssen, wozu die Organisation nach unten dermalen fehlt, oder daß dieselben, wie die dermalige Organisation es mit sich bringt, nicht so ganz selbstständig sind, indem ihnen wenigstens scheinbar in der allerdings unbefetzten Forstmeister-Stelle ein Anhaltspunkt und eine Central-Controll-Stelle vorgeschrieben steht. Die Kreisoberförster selber mögen darüber allerdings verschieden urtheilen, ja dieselben sind möglicherweise mit dieser Zwitterstellung ganz zufrieden, weil Niemand auf Inspektion kommt, welcher ihre Manipulationen kontrollirt und sie auf dies und jenes aufmerksam macht oder auch diese und jene mit Anstrengung und Fleiß erzweckte Vornahme gutheißt, und dadurch den Eifer zu weiteren Vornahmen aufstachelt; allein trotz dieser scheinbaren Zufriedenheit — scheint uns der außer Acht gelassene Zweck eines technisch gebildeten, erfahrenen Central-Beamten von so großer Bedeutung, daß uns wenigstens vorkommt, es sollte der Kanton Bern nicht länger säumen, diese Stelle wirklich zu besetzen, und solche nicht nur zum Prunk einer wohlgeordneten Organisation zur Ausstellung bringen. Angenommen jedoch, es sei diese Forstmeister-Stelle im Kanton und für die Staatswaldungen durchaus unnöthig, und die Kreisoberförster besorgten wirklich ohne Tadel den technischen und administrativen Theil ihres Amtes, so bleibt Thatsache, daß die Regierung von Bern für die ungemein ausgedehnten Gemeindewaldungen bisher noch so wenig geleistet hat, daß ein Forstmeister vollauf zu thun haben würde, um ein segenvolles Wirken zu beginnen, und zwar auch dann, wenn derselbe gar keine Gesetze zur Hand hätte, welche ihn hierzu berechtigten, und derselbe nur vorerst denjenigen Gemeinden Hülfe leisten wollte, welche auf freiwilligem Fuße, und im Erkennen ihres Interesses, gewiß in großer Anzahl bereit und dankbar eine solche Hülfe benutzen würden. Indessen werden wir weiter unten sehen, daß durch eine höchst zweckmäßige Verfügung der Regierung über die Gemeindswälder einem Forstmeister ein ungemeines Arbeitsfeld eröffnet worden ist, welches die Kreisoberförster zu ihren vielen amtlichen Berufs-Arbeiten wohl kaum mit nachhaltigem Nutzen übernehmen könnten.

Eine weitere Ausstellung erlauben wir uns über die An-



stellung der Unterförster. Die Regierung von Bern hat im wohlverstandenen Interesse des Forstwesens und namentlich der Kreis-Oberförster denselben Gehülfen (Adjunkte oder Sekretaire) gegeben, welche mit Unterförster-Rang und Besoldung bei den Forstämtern angestellt sind. Wir halten diese Einrichtungen für durchaus gerechtfertigt und billig, weil dadurch ein ungestörter Geschäftsgang erhalten und der Oberförster möglichst dem äußern Dienste erhalten wird, der ihn bei sehr zerstreut im Kanton herum gelegenen Waldungen, größtentheils in Anspruch nimmt, oder doch nehmen sollte; — allein wir finden diese Nachhülfe deßhalb nicht ganz gerechtfertiget, weil solche nicht durchgreifend in Anwendung gekommen ist. Während es sehr leicht darzuthun wäre, daß nicht nur dieser und jener Oberförster eines Gehilfen bedarf, sondern daß alle ohne Ausnahme einer derartigen Aushülfe bedürfen, und demnach eine theilweise Berücksichtigung, wenn solche nicht nur vorübergehend ist, ganz unbillig und ungerecht genannt werden dürfte. — Derjenige, welcher in Demuth und Bescheidenheit sein Joch trägt, soll und wenn es auch nur ein Förster wäre, nicht einem Andern hintangesetzt werden, welcher durch Jammer und Geschrei dasjenige erreicht hat, was dem Andern, weil er es geduldig hinnimmt fort und fort entzogen bleibt — das sind halbe Maßregeln, die öfters nur erbittern, stumpf und lau machen, den Berufseifer aber nicht stärken.

Hat diese Aushülfe aber den Sinn, daß selbe mit der Zeit jedem Kreisoberförster zu Theil werden soll, und nur einstweilen da nachgeholfen wurde, wo es am dringendsten schien, so dürften diejenigen Oberförster, welche noch ohne Hülfe sich hinziehen, auf baldige Hülfe hoffen.

Uns dünkt aber, eine solch' zweckmäßige Einrichtung sollte wenigstens mit der Zeit so gestaltet werden, daß junge examirte Forstleute zu diesen Stellen verwendet werden möchten; denn wir fragen, wo haben dieselben eine bessere Gelegenheit sich in der Administration auszubilden, die verschiedenen Wirthschaftsoperationen besser kennen zu lernen, als gerade bei diesen Oberförstern. Die dermalen an diesen Stellen mit „Unterförsters-Rang“ angestellten Gehülfen, sind zum ganz geringen Theil

examinierte Unterförster, solche, welche das Oberförster-Examen passirt haben, sind nicht angestellt, (da wahrscheinlich Niemand vorhanden war), meistens aber sind diese Unterförster Leute, die eben nicht Förster sind. Damit soll nicht gesagt sein, daß sie nicht ihre Sache dennoch gut machen, daß sie sogar sich ausbilden und viel lernen können; allein wenn der Staat aus diesen Anstellungen Nutzen für's Allgemeine ziehen wollte, wie es dringend nöthig wäre, so dürfte und sollte doch wenigstens als Grundsatz aufgestellt werden, daß diese Leute, welche wie gesagt Unterförster-Rang und Titel haben, ein Examen abzulegen hätten, damit sie sich nach und nach in dieser Beschäftigung auch zu höheren Stellen und zu technischen Arbeiten verwenden ließen. Wie unendlich viel Werth eine solche Heranbildung im Forstfach und in der Administration ist, wissen nur diejenigen zu schätzen, welche bereits viel mit theoretisch gebildeten, aber unpraktischen und mit den Geschäften völlig unbekanntem Leuten zu thun gehabt haben. Wir haben Bannwarten- und Waldbauschulen, eine besondere Abtheilung des Forstwesens am Polytechnikum, man kann auch auf Forstschulen ins Ausland gehen, allein wenn der Mann theoretisch gemacht ist, so muß er versauern, weil keine Beschäftigung seiner wartet, und die wenigen Oberförster absolut nicht sterben oder ihren Dienst quittiren wollen! Wäre es demnach nicht zweckmäßig und aufmunternd, wenn bei den Kreisoberförstern die 7 Gehülfsen-Stellen durch solche examinierte Leute (im Prinzip) nach und nach besetzt würden?

Im Kanton Bern wurden früher zwei Examina für's Forstwesen gehalten, eines für die höheren Stellen, und eines praktisch, für die unteren Stellen; diese Prüfungsweisen sind aufgehoben, und besteht nur noch ein Examen und zwar ein sehr strenges. Diese Einrichtung ist tadelnswerth, und gewiß hat die frühere Methode ihren großen Vorzug. Würden diese Unterförster-Examen eingeführt, so könnte mancher, möglicher Weise alle dormalen angestellten Forstgehülfsen das Examen bestehen, und fänden sich vielleicht durch die Gelegenheit bei Eifer und Fleiß im Falle auch später das höhere Examen zu bestehen, somit sich aufzuschwingen; so, wie diese Forstgehülfsen jetzt dastehen, ist ihnen dies alles halb

abgeschnitten, sie sind Unterförster und sind es nicht, und müssen sich mit dieser Stellung begnügen, werden demnach im günstigsten Falle nicht weiter kommen, und überdies wird Fähigeren dadurch eine Stelle vorenthalten, welche diesen von unendlich größerem moralischen Gewinn sein könnte. — Will man demnach auch hier keine Halbheit, und soll das Nöthige (die Hülfe an die Oberförster) mit dem Nützlichen (die Bestellung der Gehülfen durch Förster) verbunden werden, so bestimme die Regierung grundsätzlich, daß nach und nach die Gehülfsstellen mit solchen Individuen besetzt werden sollen, welche doch wenigstens ein Unterförster-Examen passirt haben. Will man dies aber nicht, — so gebe man Renten, die nun einmal nicht Förster sind, auch nicht den Titel und Rang von Unterförstern, sondern sage einfach: Die Forstämter, oder die Kreisoberförster erhalten Sekretaire, oder Schreiber, oder Forstamts-Aktuare; denn das alles sind diese Adjunkten, — dagegen keine Förster, so lange sie weder ein Unterförster- noch ein Oberförster-Examen mit Erfolg bestanden haben.

In Folge eines regierungsräthlichen Dekretes wurde auch festgesetzt, daß sämtliche Gemeinden verpflichtet werden, innert 10 Jahren forstliche Wirthschafts-Pläne einzureichen, und daß der Staat zu diesen nach vorgeschriebenem Schema und durch Fachmänner zu liefernden Arbeiten von der Regierung geprüft und wenn diese Prüfung befriedigend ausgefallen, die Gemeinden mit 10% des Restens, Seitens der Regierung erleichtert werden sollen. Diese Verfügung ist von ungemeiner Tragweite für die Entwicklung einer vernünftigen Forstwirthschaft, da die Gemeindewaldungen ein bedeutendes Areal ausmachen — viel wird davon abhängen, ob diese Angelegenheit fachgemäß und mit Ernst betrieben wird. Die Prüfung solcher Wirthschafts-Pläne, welche aber im Zimmer allein gemacht, von vornen herein verfehlt wäre, ist eine Aufgabe, welche den Oberförstern schlechterdings nicht zugemuthet werden kann, da dieselben mit ihrer und der allgemeinen Forstpolizei-Verwaltung vollauf zu thun haben.

Gerade für diese Arbeit ist, wie wir oben bereits angeführt haben, der Kantons-Forstmeister durchaus erforderlich, welcher ohne kleinliche Dienstangelegenheiten neben der Inspektion der

Forstämter die Prüfung der eingegangenen Wirthschafts-Pläne der Gemeinden, nicht nur im Bureau, sondern auch in loco untersuchen sollte.

Allein mit dieser Untersuchung ist es nicht gethan, es erfordert ein forstlicher Wirthschafts-Plan Beaufsichtigung und Controlle, ohne diese ist alles Chimäre, besonders bei den Gemeinden. Nun wäre doch der Forstmeister gewiß mehr der geeignete Mann hierzu als die mit Geschäften ganz anderer Art belasteten Oberförster! — Glauben aber die Oberförster, sie hätten Zeit zu allen diesen Sachen, so fragen wir wiederum, warum mußte man denselben zu ihrer Erleichterung Gehülfen (theilweise) anstellen? Diese einzige sehr heilsame Verfügung der Regierung von Bern macht es sonach an und für sich dringend wünschbar, daß wiederum ein Forstmeister in Aktivität treten möchte.

Eine weitere Anordnung, welche die Regierung durch Dekret vom 30. November 1859 getroffen hat, besteht in den, bei jedem Oberförster angeordneten Bannwarten-Cursen, welche je im Frühling und Herbst 8 Tage andauern sollen, und zu deren Bewohnung die Regierung den Aspiranten je 10 Frk. verabfolgt.

Diese Anordnung ist entschieden von Nutzen, wenn jeder Oberförster es versteht, einen solchen praktischen Cours zu ertheilen; die Regierung hält dies für möglich, ob sich diese Ansicht rechtfertiget, wird sich zeigen, allein das Lehrfach im Forstwesen läßt sich nicht so von oben herab dekretiren und commandiren. Wir sind überzeugt, daß die Herren Kreisoberförster gewiß das ihrige dazu beitragen werden, die Sache zu fördern, ob es aber gleichgültig für den Oberförster sei im Frühjahr, dieser goldenen Zeit für den Forstmann, 8 Tage einem bestimmten Zweck und an einem bestimmten Orte zuzuwenden, während ihn die Culturen an zwanzig anderen Orten nöthig hätten, das ist eine andere Frage. So viel bleibt gewiß, daß man innert 8 Tagen viel zu wenig sehen, hören und lernen kann, 14 Tage wäre immerhin das Minimum für einen Bannwarten-Cours gewesen. Allein, wie soll es dann gehen, wenn die Aspiranten versammelt sind, möglicher Weise in einem Gasthose, und es fort und fort regnet, glaubt man dann diesen Bannwarten und Aspiranten mit Stägiger Vor-



lesung eine verdauliche Nahrung zu reichen? Es sind bei dieser Angelegenheit so viele Umstände und Rücksichten außer Acht gelassen worden, daß uns dünkt, man hätte diese Angelegenheit etwas reiflicher überlegen sollen; denn die Waldbauschule, welche zu gleicher Zeit vom Canton Bern in's Leben gerufen wurde, ist auch ein Ergebniß voll Hoffnung, und doch arm an der Möglichkeit richtigen Gedeihens.

Der Große Rath von Bern hat nämlich, wie bekannt, das Rütli-Gut bei Zollikofen, das der Erbschaft Fellenberg gehört, angekauft, um daselbst eine Ackerbauschule zu gründen, und es wurde zu gleicher Zeit und zwar wie im Fluge beschlossen, in dieser Anstalt eine Waldbauschule zu eröffnen, und zwar mit einem Forstlehrer, der eine Besoldung von Frk. 1500—2000 nebst freier Station erhalten solle. Nun frage man: forstliches Herz, was willst du mehr! Also Bannwarten-Curse und Waldbauschule! das lautet ganz gut, allein wir fürchten, daß auch hier eine Halbheit zum Vorschein kommen möchte, welche nicht befriedigen kann. Für eine Waldbauschule Nutzen bringend zu machen, sollten bedeutende Waldungen in unmittelbarer Nähe vorhanden sein, dies ist aber bei der Rütli nicht der Fall; denn 30 Zucharten Waldungen, die in der Nähe gelegen sind, geben kein Arbeitsfeld für die Waldbauschule ab; auch die nächstgelegenen Staatswälder sind noch ziemlich entlegen, einförmig und nicht ausgedehnt, um von großem Nutzen zu sein — Sache wäre denn, daß der Staat diese Waldungen vollkommen der Anstalt widmen, demnach als Waldversuchsfelder, dieselben was man sagt „einzumetzgen“ bewilligen würde; denn mit einer normalen Wirthschaftseinrichtung wäre der Zweck nicht erreicht. Gesezt aber, es würde solches auch gestattet, so dürften diese Waldungen dennoch ungenügend bleiben. So lange aber bei dieser Waldbauschule die Pflanzungen, Saaten, Durchforstungen, Schlagsanzeichnungen u. s. w. nicht vorzugsweise im Walde vorgenommen werden, so wird diese Anstalt eine mehr theoretische bleiben, und da fragt es sich dann, ob wir im Canton Bern eine solche nothwendig haben, oder nicht? Wir hörten diese Schule als eine Vorbereitung für das Polytechnikum schildern, allein, wenn das richtig ist, so bleibt solche keine praktische Wald-

bauschule, und ist sie letztes, so würde der Schüler, wenn er sich die zum Eintritt in's Polytechnikum erforderlichen Kenntnisse auch früher verschafft hätte, solche sicherlich wieder verschwitzen, und nach dem Waldbaufurse wohl möglicher Weise sich schätzbare praktische Kenntnisse erworben haben, allein nicht mehr im Stande sich befinden, das sehr schwierige Aufnahms-Examen in's Polytechnikum durchmachen zu können. Bei aller Anerkennung des guten Willens, welchen die bernische Forstbehörde durch das ins Leben rufen einer Waldbauschule verdient, — dürfte man sich demnach sehr in Acht nehmen, daß durch dieses Institut nicht eine forstliche Halbbildung erstrebt werde, welche schon öfters unendlich mehr geschadet, als genützt hat. Die Ausbildung höherer Forstbeamten bedarf für den Kanton Bern nicht speziell berücksichtigt zu werden, das Polytechnikum sorgt für diese entschieden gut und hinlänglich, dagegen muß eine populäre praktische Ausbildung und diese allein durch die erforderliche Theorie unterstützt, angestrebt werden. Da nun aber das Haupt-Erforderniß die dazu geeigneten großen Waldcomplexe in der Nützi fehlen, so wird man bald gewahr werden, daß diese Waldbauschule nicht das erreichen kann, was man sich vorstellte. Um ein hinlänglich großes Culturfeld zu haben, um die forstlichen Manipulationen in ihrem Umfange praktisch durchzumachen — ohne eine bestehende Wirthschaftseinrichtung zu beeinträchtigen — bedarf man ausgedehnterer Waldungen, und da der Staat solche hat, so bedauern wir nur, daß diese Waldbauschule weder nach Thorberg, noch nach Frienisberg, noch nach Bellelay verlegt worden ist, überall wäre es zweckmäßiger gewesen. Dies hindert nicht, daß wir gleichwohl dem Kanton Bern Glück zu diesem Versuche wünschen; denn ein Fortschritt bleibt diese Anstalt immerhin, möchte sie nur eine einfache und praktische Bannwartenschule werden, wozu der anzustellende Lehrer vieles beitragen wird. Es besteht nun im Kanton Bern bei einem großen Wald-Reichthum manch' zweckmäßige Einrichtung in organisatorischer Beziehung, manch' treffliche Forstverordnungen und Dekrete, der Kanton hat auch gediegene forstliche Kräfte, — aber es ist und bleibt kein Ganzes, ja nicht einmal für den neuen Kantonstheil

gilt, was für den alten besteht — darum fragen wir ernstlich, ist es Mangel an Willen, fehlendem Ernst für die Sache, oder was ist es, daß der große Kanton Bern und seine weisen Regierungen bis dato kein General=Forstgesetz und keine General=Forst=Organisation zu Stande gebracht hat?

Dieses thut Noth vor Allem und wir hoffen, daß endlich Hand an dieses große und schöne Werk gelegt werden möchte, während mancher Nachbar=Kanton in dieser Beziehung Bern bereits vorausgeeilt ist.

---

## Personal = Nachrichten.

---

**Kanton Waadt.** Nachdem Herr Forstinspektor **Bur-**  
**nand**, wie Ihnen bereits bekannt sein wird, wegen seiner Ge-  
wehr=Umänderungs=Angelegenheit, seine Entlassung aus dem  
Forst=Dienst genommen hat, wurde Herr **Karl Kubattel** von  
Billarzel an dessen Stelle zum Forstinspektor des 4. Forstbezirkes  
(Baherne) ernannt. Der Neugewählte war bisher Forstinspektor  
des Bezirks Greyerz im Kanton Freiburg.

---

**Kanton Bern.** Die Regierung hat unsern in allen Be-  
ziehungen tüchtigen Kollegen, **Oberförster Roi** in Münster, trotz  
der Empfehlung des Domainen= und Forst=Direktors, nicht wieder  
zum Oberförster ernannt. — Nun sie hatte dazu das Recht,  
allein ob solche Handlungsweise dennoch sachgemäß sei, das ist  
eine andere Frage. — Für uns Förster ist es jedenfalls schmerz-  
lich zu sehen, wenn ein durch und durch braver, diensteifriger und  
in seinem Fach erfahrener Mann, der politischen Farbe oder an-  
derer Intriguen wegen — fallen muß, da eine Forststelle nun  
einmal keine politische, vielmehr eine technische ist. Es bleibt  
aber ein solcher Verlust um so empfindlicher für das Forst-  
wesen des Kantons, als die Regierung von Bern dadurch be-  
wiesen hat, wie wenig dieselbe auf Erfahrung eines lange Zeit  
im Dienste gestandenen Oberförsters Werth legt; wir glauben